

Handreichung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund

Handreichung¹ zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund

Diese Handreichung soll den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Studenten und Studentinnen der TU Dortmund in kompakter Weise die wesentlichen Gesichtspunkte guter wissenschaftlicher Praxis nahebringen. Dieser Ratgeber ist kein rechtlich verbindliches Dokument².

I. Präambel

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist sich selbst und anderen gegenüber – d.h. der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit – in allen Aspekten des wissenschaftlichen Arbeitens zu Ehrlichkeit verpflichtet.

II. Grundsätze

Jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin der TU Dortmund ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Zur Einhaltung der Grundsätze gehört es:

- lege artis, also gemäß der wissenschaftlichen Standards der Disziplin zu arbeiten
- korrekte Angaben zu machen
- Ergebnisse konsequent anzuzweifeln
- geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten schließt dies insbesondere folgende Regeln ein:

- Nachvollziehbares Beschreiben der angewendeten Methoden.
- Vollständiges Dokumentieren aller im Forschungsprozess erhobenen Daten, die für die Veröffentlichung relevant sind.
- Nachprüfbares Darstellen der Forschungsergebnisse.

- Einbeziehen der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen.
- Die Rechte anderer Personen anzuerkennen in Bezug auf von ihnen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von ihnen stammende wesentliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze.
- Personen, die zur Arbeit einen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, sind als Mitautorin oder Mitautor zu nennen.
- Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Es werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Autorinnen und Autoren genannt, die einen Beitrag zur Publikation geleistet haben. Es dürfen nur Beiträge von Personen verwendet werden, welche mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Jede Autorin und jeder Autor muss vor Einreichen der Publikation die Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

III. Beispiele wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, welche Handlungen die in den Grundsätzen formulierten Regeln verletzen und ein häufig beobachtetes wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen³.

Plagiate

- Textübernahme und zusammengesetztes Plagiat (copy & paste): Übernehmen und ggf. Zusammensetzen von Textteilen aus einem oder mehreren fremden Werken ohne Quellenangabe.
- Übersetzungsplagiat: Eine fremdsprachige Arbeit wird übersetzt und ohne Quellenangabe als Ganzes oder in Teilen als Eigenleistung vorgelegt.

1. Diese Handreichung wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der M. Bayer, J. Kratz, A. Szypulski, M. Paulus, D. Wegener angehörten.

2. Siehe dazu die vom Senat verabschiedete Ordnung der TU Dortmund zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen 11/15, Seite 9).

3. Quellen: u.a. nach Weber-Wulff, „False Feathers“; Ratgeber zur Verhinderung von Plagiaten der TU Dortmund; sowie ausgewählte Beispiele aus der Arbeit der Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund bzw. Probleme, zu denen Angehörige

- Verschleiertes Plagiat: Die übernommenen Texte aus fremden Arbeiten werden zwar als Quelle zitiert (z.B. im Literaturverzeichnis oder in einer Fußnote), das Zitat ist aber nicht erkennbar mit dem übernommenen Text in Verbindung gebracht.
- Paraphrase: Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen übernommen. Das Standardwissen des Faches (z.B. aus Lehrbüchern) muss als Zitat gekennzeichnet werden, wenn die Formulierungen als längerer Text wörtlich übernommen werden.
- Selbstplagiat: Eigene umfangreiche Texte, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, werden ohne Kennzeichnung übernommen.⁴
- Übernahme von Daten, Texten, Abbildungen aus nicht-veröffentlichten Arbeiten: Zitate und Daten aus akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Diplom) müssen nach den Zitierregeln kenntlich gemacht werden.
- Ideendiebstahl: Die Idee einer wissenschaftlichen Arbeit wird einer anderen nicht publizierten Arbeit bzw. einem Drittmittelantrag ohne Hinweis auf die Quelle entnommen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Das Prinzip der wissenschaftlichen Redlichkeit und Selbstkritik der einzelnen Wissenschaftler gilt auch im Hinblick auf die Kommunikation mit der Öffentlichkeit. So sollte u.a. die nicht durch Daten/Evidenzen gedeckte Übertreibung von Forschungsergebnissen als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten.
- Unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten: Solange eine Erkenntnis bzw. Hypothese oder ein Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, darf dies ohne Zustimmung der am Forschungsprojekt beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Fehlverhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Behindern wissenschaftlicher Arbeit: durch Sabotage, unbegründete Verweigerung der Nutzung von Geräten und Labors.

- Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Verfassen von Gutachten und Verschweigen dieser Tatsache gegenüber dem Auftraggeber.
- Verbot der Publikation eines Ergebnisses, mit dem ein früheres Ergebnis der Arbeitsgruppe an Wert verliert.

Datenfälschung

- Erfinden von Daten: Zu vorgegebenen Fragestellungen werden Daten erfunden und als Ergebnisse empirischer Untersuchungen ausgegeben.
- Fälschung von Daten: Schlussfolgerungen werden mit Messdaten untermauert, die keinerlei oder falschen Bezug zu der zugrunde liegenden Fragestellung haben.
- Selektion von Daten: Selektion von Ergebnissen eines Experiments aus dem Gesamtdatenensemble, die eine Hypothese bestätigen, und Vernichtung der Daten, die ihr widersprechen – ohne Begründung und mit dem Ziel, ein bestimmtes Resultat zu erzielen.

Weitere Fälschungen und Fehlverhaltenstypen

- Ghostwriter/Lektorate: Die Arbeit wird als Ganzes oder in Teilen von einer anderen Person verfasst und diese Tatsache wird bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen. Bei Nutzung eines Lektorats sollten die geleisteten Dienste beschrieben werden.
- Falsche Angaben bei Bewerbungen und Forschungsanträgen.
- Verschweigen des Geldgebers einer Studie.
- Änderung der Resultate etc. auf Druck durch den Finanzier der Studie.

IV. Verfahren zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis

- Zehnjährige Aufbewahrungsfrist von Daten und zugehöriger Analysesoftware sowie der eingereichten Originale der Examensarbeiten (Bachelor, Master, Diplom, Dissertation, Habilitation), letztere in Verantwortung der Fakultät.
- Gemeinsame Verantwortung aller Autorinnen und Autoren für die in einer Publikation präsentierten Resultate und ihrer Darstellung.
- Studenten und Studentinnen, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen anzuleiten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind bei Antritt einer Arbeit zu vermitteln und in regelmäßigem Rhythmus zu wiederholen. Wie z.B. bei Sicherheitsbelehrungen üblich, sollte die Belehrung schriftlich dokumentiert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass auch das technische Personal regelkonform arbeitet.

4. Siehe dazu auch Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung.

V. Verfahrensregeln

Die Angehörigen der TU Dortmund sind verpflichtet, bei begründetem Verdacht eines Falles wissenschaftlichen Fehlverhaltens dieses der zuständigen Ombudsperson mitzuteilen. Die Namen der zuständigen Ombudspersonen sind auf der Webseite der TU Dortmund unter dem Stichwort Organisation zu finden.